

Kooperationsvertrag

Die **stationäre Pflegeeinrichtung ...** ,

vertreten durch ...

*Anschrift**

(nachfolgend: Pflegeeinrichtung)

und

der **ambulante Hospizdienst** ,

vertreten durch ...

Anschrift

(nachfolgend: Hospizdienst)

schließen nachfolgenden Kooperationsvertrag:

Präambel

Die Hospizarbeit und Palliativversorgung zielen darauf, dass die Rechte und Bedürfnisse der Sterbenden und der ihnen nahe Stehenden eingehalten und gestärkt werden. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen bei lebensbedrohenden Erkrankungen durch palliativärztliche und palliativpflegerische Betreuung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Stationäre Pflegeeinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Menschen ihre letzte Lebensphase bei oft hohem Bedarf an pflegerischer und medizinischer Versorgung verbringen. Sie benötigen nicht nur in der Sterbephase, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine hospizlich-palliative Versorgung und Begleitung. Für viele Menschen ist die Pflegeeinrichtung zu einem Zuhause geworden.

Ziel des Kooperationsvertrages ist die Zusammenarbeit bei der Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen in der Pflegeeinrichtung, entsprechend ihren Wünschen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen bzw. Bewohner, so dass sie möglichst bis zum Lebensende in der Pflegeeinrichtung leben können.

* Insbesondere die kursiv formatierten Textstellen sind Vorschläge, die ergänzt bzw. an die konkrete Situation vor Ort angepasst werden können bzw. müssen

Die Kooperation dient der Umsetzung des § 39a Abs. 2 SGB V. Dieser sieht vor, dass Pflegeeinrichtungen nach § 72 SGB XI mit ambulanten Hospizdiensten zusammenarbeiten. Beide Vertragspartner behalten ihren eigenen Geschäftszweck. Die Kooperation regelt lediglich eine qualitätsvolle Zusammenarbeit. Die Begründung eines gemeinsamen Geschäftszweckes erfolgt nicht. Im Rahmen der Kooperation übernimmt der ambulante Hospizdienst keine Aufgaben, die originär Aufgaben der Pflegeeinrichtung sind, sondern übernimmt als eigenständige externe Organisation die in § 39a Abs. 2 SGB V geregelten Aufgaben mit den dort beschriebenen Qualitätsanforderungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der gem. § 39a Abs. 2 SGB V geförderte ambulante Hospizdienst übernimmt auf Wunsch der Pflegeeinrichtung die psychosoziale Begleitung von Bewohnerinnen und Bewohnern der Pflegeeinrichtung, sofern eine solche Begleitung von Seiten der Bewohnerin/des Bewohners gewünscht wird und von dem Hospizdienst eine geeignete ehrenamtliche Mitarbeiterin/ein geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter für die einzelne Begleitung zur Verfügung gestellt werden kann. Die Begleitung durch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des Hospizdienstes begründet kein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis mit der Pflegeeinrichtung. Die weiteren Absprachen zu den einzelnen Begleitungen erfolgen zwischen den in § 3 Abs. 1 S. 1 genannten Personen.

§ 2 Aufgaben der Vertragspartner im Rahmen der Kooperation

1. Die Vertragspartner leisten im Rahmen dieser Kooperation zugunsten der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner jeweils eigene Aufgaben, die sich ergänzen. Dabei erbringt der Hospizdienst für die Bewohnerin oder den Bewohner folgende Aufgaben:
 - a) *psychosoziale Begleitung der Bewohnerinnen/Bewohner in der Pflegeeinrichtung*
 - b) *Teilnahme an Fallbesprechungen, Qualitätszirkeln, Ethikkonferenzen o.ä., die die begleitete Bewohnerin / den Bewohner betreffen*
 - c) *Angebote im Rahmen der Trauerbegleitung*
 - d) *Auswahl der Ehrenamtlichen*
 - e) *Qualifizierung, Praxisbegleitung und Supervision der Ehrenamtlichen*
 - f)
2. Das Pflegeheim erbringt Leistungen der stationären Pflege im Sinne des § 43 SGB XI.
3. Die Vertragspartner übernehmen gemeinsam zur Sicherung der Qualität der jeweils eigenen Leistungen im Sinne dieses Kooperationsvertrages die folgenden Aufgaben:
 - a) *Fortbildungen zum Thema „Hospiz- und Palliativversorgung“*
 - b) *Öffentlichkeitsarbeit*
 - c)

4. Die Kosten für die unter § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben werden von den Vertragsparteien *je zur Hälfte* übernommen. Einnahmen werden hieraus nicht erzielt.

§ 3 Ansprechpartner und Informationsaustausch

1. Als Ansprechpartner für Fragestellungen im Zusammenhang mit der Begleitung einer Bewohnerin/eines Bewohners werden benannt:

im Hospizdienst: (z.B. *Koordinationskraft, derzeit ...*)

in der Pflegeeinrichtung: (z.B. *Pflegedienstleitung, derzeit ...*)

Als Ansprechpartner für Fragen zur Kooperationsvereinbarung werden benannt:

im Hospizdienst: (z.B. *Geschäftsführung oder Vorstand, derzeit ...*)

in der Pflegeeinrichtung: (z.B. *Geschäftsführung oder Verwaltungsleitung, derzeit ...*)

2. Zwischen den Kooperationspartnern findet ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Mindestens einmal jährlich werden Arbeitstreffen zwischen den Vertragspartnern vereinbart, um die bisherige und zukünftige Zusammenarbeit zu evaluieren sowie ggf. Verbesserungsmöglichkeiten zu erarbeiten.
3. Der Sozialdienst der Pflegeeinrichtung informiert die Bewohnerinnen/die Bewohner über die Möglichkeiten des ambulanten Hospizdienstes zur Begleitung in der Pflegeeinrichtung. Der Hospizdienst stellt dafür Informationsmaterial zur Verfügung.
4. Die Kooperation wird in der Öffentlichkeitsarbeit der beiden Vereinbarungspartner dargestellt, z.B. *in Flyern oder auf der Homepage*. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die jeweiligen Texte/Informationen etc. vorab miteinander abzustimmen.

§ 4 Versicherungen und Übernahme sonstiger Kosten

1. Versicherungen: Die notwendigen Versicherungen für die Ehrenamtlichen, insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung, sind vom Hospizdienst zu tragen. (...)
2. Sonstige Kosten: (...)

§ 5 Vergütung

Es findet keine gegenseitige Vergütung von Leistungen statt. Die Vertragsparteien dürfen für die Beauftragung und Durchführung einer Begleitung weder einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz/Einwilligungserklärungen

1. Die Vertragspartner verpflichten sich,
 - a) über sämtliche ihnen bzw. ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung und ihrer Durchführung bekannt gewordenen bzw. bekannt werdenden Informationen zu den persönlichen und sachlichen Verhältnissen der Bewohnerinnen/der Bewohner der Pflegeeinrichtung Stillschweigen zu bewahren,
 - b) über sämtliche ihnen bzw. ihren Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung und ihrer Durchführung bekannt gewordenen bzw. bekannt werdenden Informationen zu dem Geschäftsbereich des Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren,
 - c) nur die rechtlich zulässigen und notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und diese weder unzulässig zu speichern, zu ändern, noch unberechtigt an Dritte weiterzugeben,
 - d) die gesetzlichen Vorschriften zur Löschung von Daten einzuhalten,
 - e) Datenträger mit Dateien sowie Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten beinhalten, zum Schutz vor Diebstahl und Beschädigung unter Verschluss zu halten,
 - f) Passwörter, die zur Kontrolle des Zugriffs auf Datenverarbeitungsanlagen eingerichtet worden sind, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben,
 - g) dafür Sorge zu tragen, dass Aufzeichnungen sowie Datenträger nicht unbefugt gelesen oder kopiert oder von Dritten eingesehen werden können.
2. Einwilligungserklärungen zur Datenübermittlung und Schweigepflichtentbindungserklärung von begleiteten Bewohnerinnen und Bewohner sind einzuholen und zu dokumentieren. Die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufliche Schweigepflichtentbindungserklärung sollte sich insbesondere beziehen auf
 - a) die wechselseitige Entbindung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hospizdienstes, der behandelnden Ärztinnen/Ärzten, des Pflegepersonals, des Sozialdienstes, der Seelsorger sowie weiteren an der Versorgung und Begleitung beteiligten Personen der Vertragspartner von ihrer Schweigepflicht, soweit es sich um für die Begleitung und Betreuung erforderliche Informationen handelt und eine Weitergabe der Daten für die Begleitung und Betreuung erforderlich ist,
 - b) die Einwilligung, dass der Hospizdienst die Daten, die für einen Antrag auf Förderung des ambulanten Hospizdienstes notwendig sind, an die jeweilige Krankenkasse weitergegeben werden können,
3. Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.
4. Die Vertragspartner stellen sicher, dass sämtliche Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Durchführung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt oder in anderer Weise einbezogen werden, die Verpflichtungen der Vertragspartner nach Abs. 1 bis 3 wie eigene Verpflichtungen erfüllen.

§ 7 Kündigung

1. Der Vertrag tritt am (*Datum*) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - ... (*Benennung möglichst konkreter Gründe*)
 - ...
4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform und hat gegenüber (*z.B. Geschäftsführung der Pflegeeinrichtung / dem Vorstand des Hospizdienstes*) zu erfolgen. Eine fristlose Kündigung muss schriftlich begründet werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Bestimmung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Ort, den _____

Ort, den _____

Pflegeeinrichtung

Hospizdienst